

STADT



MÜNSTER

Amt für Gleichstellung
Amt für Kinder,
Jugendliche und Familien
Gesundheits- und
Veterinäramt

Informationen
zum
Schwangerschafts-
abbruch

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster - Amt für Gleichstellung,
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
und Gesundheits- und Veterinäramt

Layout: Anja Räther, Amt für Gleichstellung

Grafik: www.123rf.com

Redaktion: Brigitte Berghoff und Annika Quitter,
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Nicole Knese-Janning und Dr. Dagmar Schwarte,
Gesundheits- und Veterinäramt

Druck: Claudia Welp, Amt für Gleichstellung
SAXOPRINT GmbH

Juni 2024, 1.000, 1. Auflage

Vorwort

Liebe Leser*innen,

Sie oder eine Person in Ihrem Umfeld sind ungeplant schwanger und überlegen vielleicht, die Schwangerschaft abzuberechnen. In kurzer Zeit muss eine Entscheidung getroffen werden.

Ein Schwangerschaftskonflikt beziehungsweise Schwangerschaftsabbruch ist ein sehr sensibles und komplexes Thema, das viele Fragen und Unsicherheiten auslösen kann.

Unser Ziel ist es, Schwangeren für ihren Entscheidungsprozess umfassende Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, medizinischen Aspekten und unterstützenden Beratungsangeboten zur Verfügung zu stellen. Wir möchten, dass diese Broschüre Sie unterstützt und hilfreich begleitet. Erarbeitet wurde sie von der Schwangerschaftsberatung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, dem Amt für Gleichstellung und dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster.

In Münster bieten mehrere Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen Beratung zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt sowie die gesetzlich anerkannte Beratung im Schwangerschaftskonflikt an. Wir möchten Sie ermutigen, Beratung und Unterstützung aktiv zu nutzen, um die für Sie richtige Entscheidung zu finden. Alle Fragen, die Sie beschäftigen, können Sie mit der*dem Berater*in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle besprechen. Die Kontaktdaten der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen finden Sie auf den Seiten 13 und 14.

Diese Broschüre erscheint zu einem Zeitpunkt, in der sich die medizinische Versorgung von Schwangeren in Konfliktsituationen zunehmend verschlechtert. Es gibt ein wachsendes Problem, da immer weniger Ärztinnen und Ärzte und Kliniken Abbrüche nach der Beratungsregelung durchführen. Aktuell wird das Thema auf kommunaler, landes- und bundespolitischer Ebene intensiv diskutiert. Wir möchten den Diskurs fördern und dazu beitragen, das Thema in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen, mit dem Ziel, die Versorgungslage für Schwangere in Konfliktsituationen zu verbessern.



Sarah Braun
Amt für Gleichstellung



Dr. Norbert Schulze Kalthoff
Gesundheits- und Veterinäramt



Sabine Trockel
Amt für Kinder Jugendliche und Familie

Sie sind schwanger, obwohl Sie es nicht geplant haben. Das löst bei Ihnen vielleicht ganz widersprüchliche Gefühle, Gedanken und viele Fragen aus. Wie soll es weitergehen? Das nennen wir einen Schwangerschaftskonflikt. Mit diesem inneren Konflikt können Sie sich an die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Stadt Münster (siehe Adressen am Ende der Broschüre) wenden. Für dieses Gespräch ist keine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft notwendig. Dort bekommen Sie nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Beratung, sondern auch die notwendige Bescheinigung, die Sie im Falle eines Abbruchs der Schwangerschaft brauchen (gemeint ist der sogenannte Beratungsnachweis bei sozialer Indikation).

Schwangerschaftsabbruch

1. Es muss eine **Beratung** der schwangeren Person in einer staatlich anerkannten¹ Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen. Die Beratung ist kostenlos. Die Beratungsstelle stellt der Schwangeren eine **Beratungsbescheinigung** aus, die in der Arztpraxis oder Klinik vorzulegen ist, in der der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wird.
2. Zwischen der Beratung und dem **Schwangerschaftsabbruch**, der nur von einer anerkannten Ärztin oder Arzt durchgeführt werden darf, müssen drei Tage liegen. Das bedeutet: Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach der Beratung erfolgen. Der Schwangerschaftsabbruch muss innerhalb einer **Frist von 12 Wochen nach der Empfängnis (14 Wochen nach Beginn der letzten Regel)** erfolgen.

¹ **Hinweis:** Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Ärzte und Ärztinnen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach §§ 8,9 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

3. Sollten Sie eine **medizinische oder kriminologische Indikation** erhalten haben, wird Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Sie frühzeitig über den weiteren Weg informieren. Die Beratung ist in diesen Fällen nicht gesetzlich vorgeschrieben, empfiehlt sich jedoch. Weitere Informationen finden Sie unter dem Punkt „Weiterführende Informationen zu den rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der Schwangerschaftskonfliktberatung“ (ab Seite 15).

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bieten Ihnen kurzfristig einen Termin zur Beratung an. Sie werden **vertraulich** und auf Wunsch auch anonym umfassend zu allen Themen beraten, die mit einer Schwangerschaft zusammenhängen. Je nach Sachlage, erhalten Sie alle notwendigen medizinischen, sozialen und rechtlichen Informationen. Es wird auch über Verhütung, Familienplanung und gesetzliche, wirtschaftliche und soziale Hilfen für Schwangere, Familien und Kinder gesprochen.

Manchmal ist es hilfreich, eine nahestehende Person zum Beratungsgespräch mitzunehmen. Sie können aber auch alleine kommen. Paare haben die Möglichkeit, sich gemeinsam oder auch einzeln beraten zu lassen, ganz wie Sie es möchten. Das Vertrauen der Ratsuchenden ist die Grundlage der Beratung. Die Konfliktberatung geht von der Verantwortung der Schwangeren aus. Das heißt: Sie entscheiden selbst, inwieweit Sie das Beratungsgespräch nutzen möchten, um Ihre individuelle Situation und Ihre Gründe für den Schwangerschaftskonflikt ergebnisoffen zu reflektieren. Sie werden ermutigt, den Konflikt so anzugehen, dass Sie zu einer ausgereiften, tragfähigen Entscheidung kommen. Ob Sie sich für die Weiterführung der Schwangerschaft oder für eine Beendigung entscheiden werden, liegt ganz allein bei Ihnen als Schwangere. Laut Gesetz darf niemand Ihre Mitwirkungsbereitschaft erzwingen. Die Beratung kann bei Bedarf auch mehrere Gespräche umfassen. Unser Anliegen ist es, Ihnen in dieser Situation bestmöglich zu helfen.

Nach dem Beratungsgespräch sind **drei Tage als Bedenkzeit** gesetzlich vorgeschrieben. Das bedeutet konkret: Findet ein Konfliktberatungsgespräch an einem Montag statt, haben Sie von Dienstag bis Donnerstag (also drei Tage) Bedenkzeit, und könnten frühestens am Freitag einen Termin zu einem Abbruch wahrnehmen.

Die Beratungsstelle stellt Ihnen am Ende der Beratung eine mit Datum und Ihrem Namen versehene **Beratungsbescheinigung** aus. Damit wird bestätigt, dass eine Beratung nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stattgefunden hat. Die Beratung ist für Sie kostenlos. Da Sie auf Wunsch auch anonym beraten werden können, wird in einem solchen Fall die Bescheinigung von jemand anderem als der Beraterin ausgestellt.

Übrigens: Die Beratung findet ganz besonders geschützt statt. Das bedeutet: Niemand Unbefugtes hat Einsicht oder Zutritt zu der Beratung. Auf Wunsch kann eine Dolmetscherin zum Gespräch hinzugezogen werden. Alle Beraterinnen und auch eine eventuell anwesende Dolmetscherin unterliegen der Schweigepflicht und einem Aussageverweigerungsrecht. Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert.

Für die Zeit nach dem Abbruch

Wie ein Schwangerschaftsabbruch verarbeitet wird, ist bei allen sehr unterschiedlich und hängt mit der ganz individuellen Lebenssituation zusammen. Nach einem Abbruch können sich ganz verschiedene Gefühle einstellen. Auch durch die hormonelle Umstellung kann es nach einem Schwangerschaftsabbruch zu Stimmungsschwankungen kommen, die Sie unter Umständen psychisch-emotional belasten. Ein oder auch mehrere weitere Gespräche mit der Schwangerschaftsberatungsstelle können in dieser Zeit hilfreich sein.

Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigkeit

Auch Schwangere unter 18 Jahren dürfen in Deutschland nach dem Gesetz einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Wenn Sie sich nach einer Beratung für einen Abbruch entscheiden, darf niemand Ihre Entscheidung infrage stellen. Es gilt, Ihre Entscheidung als minderjährige Schwangere zu unterstützen und zu respektieren. Unter bestimmten Bedingungen wird bei einer Schwangeren unter 18 Jahren das Einverständnis der Eltern benötigt. Ob Sie als minderjährige Schwangere die nötige Reife besitzen und somit einwilligungsfähig sind, um eine Entscheidung über einen Abbruch ohne das Einverständnis der Eltern zu treffen, entscheidet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. In der Regel gilt eine Schwangere zwischen 16 und 18 Jahren als einwilligungsfähig. Bei jüngeren Schwangeren im Alter von 14 bis 15 Jahren entscheidet die Ärztin oder der Arzt über die sogenannte Einsichtsfähigkeit der Betroffenen und ob möglicherweise die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Sollte es zu Problemen mit der elterlichen Zustimmung kommen, müssen das Jugendamt oder gegebenenfalls das Familiengericht zur Unterstützung hinzugezogen werden. Ein Schwangerschaftsabbruch unter 14 Jahren ist nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Das Gesetz sieht hier eine Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters vor, da bei unter 14-jährigen Schwangeren immer eine kriminologische Indikation, also eine vorausgegangene Sexualstraftat vorliegt.

Kostenübernahme für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer sozialen Indikation, also aufgrund einer schwierigen persönlichen Situation, werden weder von den gesetzlichen noch von den privaten

Krankenkassen übernommen. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, trägt die Krankenkasse die Kosten für medizinische Leistungen, die über den Schwangerschaftsabbruch hinausgehen, wie zum Beispiel Voruntersuchungen oder die Nachbehandlung.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Abbruch für Sie kostenfrei (dies gilt für gesetzlich wie privat krankenversicherte Frauen). Es gelten hier festgelegte Einkommensgrenzen, wobei nur das Einkommen der Schwangeren berücksichtigt wird. Die Kosten werden dann vom Land NRW übernommen. Wenn Sie privat krankenversichert sind, sollten Sie sich **vorher erkundigen**, welche Leistungen Ihre private Krankenkasse übernimmt.

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch selbst bezahlen müssen, sollten Sie vorab die Ärztin oder den Arzt nach den genauen Kosten fragen. Die Höhe der Kosten hängt zum Beispiel von der Methode (medikamentös oder operativ) und der Art des Aufenthaltes (ambulant, stationär, Dauer) ab.

Sollten Sie in keiner gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein, können Sie sich an eine gesetzliche Krankenversicherung Ihrer Wahl wenden.

Medizinische Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Welche Möglichkeiten gibt es?

Es gibt zwei Methoden, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Je nach Schwangerschaftswoche, in der Sie sich befinden, kommen dabei ein medikamentöser und/oder ein operativer Abbruch in Frage. Beide müssen von einer Ärztin oder einem Arzt, das heißt in einer Praxis, einer ambulanten Einrichtung

oder einem Krankenhaus oder einer Klinik vorgenommen werden. Informationen darüber, wo nach welcher Methode Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, können Sie bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt oder über eine Liste der Bundesärztekammer² im Internet erhalten. Da die Aufnahme in diese Liste freiwillig ist, ist sie wahrscheinlich nicht vollständig. Die Schwangerschaftsberatungsstelle, die Sie ohnehin für die Beratung und den Erhalt des Beratungsscheins aufsuchen müssen, sollte Ihnen jedoch die gewünschten Informationen geben können.

Bei beiden Methoden erfolgt im Vorfeld ein Gespräch mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und gegebenenfalls einer Narkoseärztin oder einem Narkosearzt. Es wird eine (Ultraschall-) Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaftswoche durchgeführt. Die Ärztin oder der Arzt informiert Sie daraufhin über die Möglichkeiten und den Ablauf des Schwangerschaftsabbruches.

Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch ist bis zum 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Monatsblutung möglich (neunte Schwangerschaftswoche). Er erfolgt in zwei Schritten und dabei ist keine Operation und keine Narkose erforderlich.

Wenn bei Ihnen keine bekannten Unverträglichkeiten oder Allergien gegen die einzusetzenden Medikamente bestehen und auch sonst keine Erkrankungen vorliegen, die die Einnahme verbieten, erhalten Sie von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt zunächst ein Medikament mit dem Wirkstoff Mifepriston (Handelsname des Präparats: Mifegyne®). Dieses Medikament verhindert die Weiterentwicklung der Schwangerschaft, indem es die Wirkung des Hormons Progesteron aufhebt, das zwingend für den Erhalt einer Schwangerschaft benötigt wird.

² liste.bundesaerztekammer.de/suche

Zusätzlich bewirkt es, dass sich der Gebärmuttermund öffnet und sich die Gebärmutterschleimhaut und der Fruchtsack mit dem Embryo ablösen. Mifegyne® ist nicht in Apotheken erhältlich. Es kann nur von Arztpraxen oder Kliniken bezogen werden, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen dürfen. Es ist auch nicht zu verwechseln mit der „Pille danach“, die nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr eine Schwangerschaft verhindern soll, jedoch keine bestehende Schwangerschaft beendet. Nach der Einnahme dieses Medikamentes können Sie die Praxis oder Klinik verlassen.

36 bis 48 Stunden später nehmen Sie ein zweites Medikament mit dem Wirkstoff Prostaglandin ein. Es verstärkt die Wirkung des Mifepriston und bewirkt, dass sich die Gebärmutter zusammenzieht und es innerhalb weniger Stunden zu einer Abbruchblutung kommt. Dabei werden die Gebärmutterschleimhaut und der Embryo ausgestoßen.

Nach sieben bis 21 Tagen führt Ihre Ärztin oder Ihr Arzt eine Ultraschalluntersuchung durch, um festzustellen, ob der Schwangerschaftsabbruch vollständig erfolgt ist oder noch Gewebereste in der Gebärmutter verblieben sind. In den meisten Fällen ist der Schwangerschaftsabbruch mit Medikamenten erfolgreich. Sollte die Schwangerschaft dennoch fortbestehen oder sollten sich noch Reste von Schwangerschaftsgewebe in der Gebärmutterhöhle befinden, kann eine erneute Medikamentengabe oder ein operativer Eingriff, das heißt eine Absaugung, nötig werden. Unter Umständen kann auch - unter ärztlicher Kontrolle - abgewartet werden, ob der Körper das möglicherweise noch in der Gebärmutter verbliebene Gewebe von selbst abstößt.

Es ist wichtig zu wissen, dass ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch mehrere Tage dauert und mit Schmerzen, Kreislaufproblemen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verbunden sein kann. Zudem können die zu erwartenden Blutungen stärker sein als Ihre normale Regelblutung. Sie werden jedoch im Normalfall

von Tag zu Tag schwächer. Leichte Blutungen („Schmierblutungen“) können aber bis zu vier Wochen, selten auch noch länger, anhalten. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird mit Ihnen vorher besprechen, worauf Sie in dieser Zeit achten sollten und wann Sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen sollten.

Operativer/instrumenteller Schwangerschaftsabbruch

Ein operativer/instrumenteller Schwangerschaftsabbruch findet in der Regel ambulant in einer Arztpraxis, Tagesklinik oder Klinik statt. Er erfolgt meist in einer kurzen Vollnarkose. Es ist aber auch eine örtliche Betäubung möglich. Nach dem Eingriff und einer kurzen Phase, in der Sie sich ausruhen, können Sie die Praxis oder Klinik in der Regel am selben Tag verlassen.

Das gebräuchlichste und auch schonendste Verfahren ist die Vakuumaspiration, auch Absaugmethode genannt. Dabei wird ein schmales Röhrchen durch die Scheide in die Gebärmutterhöhle eingeführt und so die Gebärmutter Schleimhaut mit dem Embryo innerhalb weniger Minuten abgesaugt. Eine weitere Methode ist die Curettage (Ausschabung), bei der die Gebärmutter mit einem löffelartigen Instrument ausgeschabt wird. Diese Methode wird jedoch aufgrund einer höheren Komplikationsrate nicht mehr empfohlen.

Zur Vorbereitung auf den Eingriff erhalten Sie gegebenenfalls von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt eine Tablette, die Sie einige Stunden vor dem Abbruch nehmen, um den Muttermund für den Eingriff weicher und leichter dehnbar zu machen. Nach dem Eingriff erfolgt in der Regel eine Kontrolle, ob die Gebärmutter vollständig entleert ist. Leichte Nachblutungen wie bei der Regelblutung und leichte Schmerzen sind möglich. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird mit Ihnen besprechen, was bei

stärkeren Schmerzen oder auch starken Blutungen oder beispielsweise Fieber zu tun ist.

Wichtig für die Zeit nach dem Schwangerschaftsabbruch

Um Infektionen zu vermeiden, sollten Sie in der ersten Zeit nach einem Schwangerschaftsabbruch nicht schwimmen gehen, keine Vollbäder nehmen (Duschen und Waschen ist erlaubt), nur Binden benutzen (keine Tampons, Menstruationstassen oder -schwämme) und auch auf Geschlechtsverkehr verzichten. Schonen Sie sich körperlich und nehmen Sie die mit Ihrer Ärztin oder Arzt abgesprochene Nachuntersuchung wahr.

Sowohl nach einem medikamentösen als auch nach einem operativen Schwangerschaftsabbruch können Sie sofort wieder schwanger werden. Es ist daher wichtig und notwendig, eine Verhütungsmethode anzuwenden und gegebenenfalls mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt darüber zu sprechen. Auch die Beratungsstellen bieten eine umfassende Verhütungsberatung an. Bei geringem Einkommen informieren und unterstützen diese Sie auch bei Fragen zur Finanzierung von Langzeitverhütung.

Sie können sich nach dem Abbruch arbeitsunfähig schreiben lassen und haben damit Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Einen Grund für Ihr Fehlen müssen Sie dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin beziehungsweise der Schule nicht nennen.

Kurz & Knapp

Was Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen leisten:

- bieten kurzfristige Termine
- beraten umfassend
- beraten ergebnisoffen
- stellen den erforderlichen Beratungsnachweis aus
- benennen und vermitteln zu den Arztpraxen, die Abbrüche durchführen
- sorgen bei Bedarf auch für eine (kostenlose) Übersetzung

Ablauf des Prozesses:

- **Feststellung der Schwangerschaft** (wenn möglich durch Arzt oder Ärztin mit Bestimmung der Schwangerschaftswoche und gegebenenfalls der Blutgruppe)
- **Beratungsgespräch** bei der Konfliktberatungsstelle
- **Danach** noch mindestens 3 Tage Bedenkzeit, bevor der Abbruch erfolgen kann.

Methoden des Abbruches:

medikamentöser Abbruch

- bis zum 63. Tag (neunte Schwangerschaftswoche) nach Beginn der letzten Monatsblutung

operativer Abbruch

- bis zur vollendeten 12. Schwangerschaftswoche nach der Befruchtung oder 14. Schwangerschaftswoche nach der letzten Blutung

Checkliste

Folgendes wird für einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung benötigt:

- Beratungsbescheinigung (auch Indikationsbescheinigung genannt)
- gegebenenfalls Kostenübernahmeerklärung (erhältlich bei der Krankenversicherung)
- Versichertenkarte
- Blutgruppennachweis

Das Mitbringen einer Begleitperson kann zur emotionalen Unterstützung und gegebenenfalls zur Übersetzung hilfreich sein und wird empfohlen.

Beratungsstellen in Münster

Stadt Münster - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/schwangerschaftsberatung
Tel. 0251 492-5685

Diakonie Münster
Beratungs- und Bildungszentrum
schwangerschaftsberatung@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de
Tel. 0251 49015-0

donum vitae Münster e.V.
beratung@donum-vitae-muenster.de
www.donum-vitae-muenster.de
Tel. 0251 1448818

Pro Familia
Beratungsstelle Münster
muenster@profamilia.de
www.profamilia.de/muenster
Tel. 0251 45858

Sozialdienst katholischer Frauen SkF e.V. Münster
(allgemeine Schwangerschaftsberatung, keine Schwangerschafts-
konfliktberatung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und
6 SchKG)
schwanger@skf-muenster.de
www.skf-muenster.de
Tel. 0251 133223-0

Kontakte für besondere Situationen (kostenlos)

Hotline für Schwangere in Not
www.hilfetelefon-schwangere.de
Tel. 0800 40 40 020

Telefonseelsorge
www.telefonseelsorge-muenster.de
Tel. 0800 111 0 111

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
www.hilfetelefon.de/beratung-fuer-frauen
Tel. 116 0 16

Weiterführende Informationen zu den rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der Schwangerschaftskonfliktberatung

Um in Deutschland einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können, muss dieser mit den gesetzlichen Regelungen im Strafgesetzbuch übereinstimmen.

Ein Schwangerschaftsabbruch nach der **Beratungsregelung** oder sogenannten sozialen Indikation **bleibt straffrei**, wenn:

- eine Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgt. Diese stellt eine Beratungsbescheinigung aus, zur Vorlage in einer anerkannten Arztpraxis, in der der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wird.
- zwischen der Beratung und dem Schwangerschaftsabbruch drei Tage liegen. Das bedeutet: Der Abbruch darf erst am vierten Tag nach der Beratung erfolgen.
- der Schwangerschaftsabbruch innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis (14 Wochen nach Beginn der letzten Regel) erfolgt.

Der Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer **medizinischen Indikation ist nicht rechtswidrig und nicht strafbar**, wenn:

- er mit Einwilligung der Schwangeren erfolgt.
- er von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird.
- das Leben beziehungsweise die körperliche und seelische Gesundheit der Frau durch die Schwangerschaft nach ärztlicher Erkenntnis ernstlich gefährdet ist.

Der Schwangerschaftsabbruch mit **kriminologischer Indikation bleibt straffrei**, wenn:

- die Frau den Abbruch will.
- nach ärztlicher Erkenntnis, die Schwangerschaft als Folge einer

rechtswidrigen Tat (Vergewaltigung, sexueller Nötigung und anderes mehr) besteht.

- seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.

Gesetzliche Grundlagen

Einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Schwangerschaftsberatung § 218 herausgegebene Broschüre (s. Quellen/Links).

Im Folgenden werden nur die für die Beratung wesentlichen rechtlichen Inhalte aufgezeigt:

Strafgesetzbuch (StGB)-Besonderer Teil

- **§ 218 Schwangerschaftsabbruch**

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(...)

- **§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage**
 - (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.
 - (2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.
(...)

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG)

- **§ 2 Beratung**
 - (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung

und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(...)

- **§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung**

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(...)

- **§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung**

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben

(...)

- **§ 7 Beratungsbescheinigung**

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218 a Abs.1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

Hilfen für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

- **§ 19 Berechtigte**

- (1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes* entsprechend.
* Auszug aus dem Asylbewerberleistungsgesetz: § 10a Abs. 1 Satz 1: Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte aufgrund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder der von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. § 10a Abs. 3 Satz 4: Ist jemand nach Abs. 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt.
- (2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 1.001 Euro (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. (...)
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, 1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle

Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder 2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

Weitere gesetzliche Grundlagen

- Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW (AG SchKG)
- Gesetz zur Kooperation und Information mit Kinderschutz (§§ 3 - 4 KKG)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 16 SGB VIII)
- Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere zur Regelung der vertraulichen Geburt - Artikelgesetz (insbesondere §§ 1 - 2 und §§ 25 - 34 SchKG)

Weiterführende Broschüren & Links

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Schwangerschaftsberatung § 218. Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch; Broschüre (Dezember 2022)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Die vertrauliche Geburt. Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt. (Januar 2023. 5. Auflage)
- Frauenbüro der Landeshauptstadt Saarbrücken: Informationen zum Schwangerschaftsabbruch (November 2021, Broschüre)
- Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.familienplanung.de
- Bundesärztekammer. Liste der Bundesärztekammer nach §13 (3) Schwangerschaftskonfliktgesetz: liste.bundesaerztekammer.de/suche

(Alle Webseiten wurden zuletzt im April 2024 eingesehen.)

